



## **Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat**

vom 15. April 2026

GR Nr. 2026/166

### **Sozialdepartement, Verordnung über die Bewilligung von Ausgaben für die Arbeitsintegration, Totalrevision**

#### **1. Zweck der Vorlage**

Die Vorlage beinhaltet die Totalrevision der Verordnung über die Bewilligung von Ausgaben für die Arbeitsintegration (AS 851.170; neu: Verordnung über die Arbeitsintegration; VO AI, nachfolgend E-VO AI). Die revidierte E-VO AI bildet im Sinne einer Rahmenverordnung das Angebot der Arbeitsintegration der Stadt Zürich ab und hält die Grundsätze der Arbeitsintegration fest. Mit dieser Vorlage beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat die Totalrevision der Verordnung über die Bewilligung von Ausgaben für die Arbeitsintegration.

#### **2. Ausgangslage**

Das Sozialdepartement (SD) hat 2017 ein neues Fokusthema «Arbeitsmarkt» lanciert. Dazu gehört eine neue Strategie zur beruflichen und sozialen Integration sozialhilfebeziehender Personen und die Bildungsstrategie, die auf die Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit von niedrigqualifizierten Menschen abzielt.

Im Rahmen dieser neuen Strategie wurden Ziele definiert. Gestützt darauf sollen alle Klientinnen und Klienten mit Sozialhilfebezug ein Recht auf Teilnahme an passenden Arbeits- und Beschäftigungsangeboten haben. Darüber hinaus soll allen Menschen ermöglicht werden, am sozialen und wirtschaftlichen Leben teilzunehmen und ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Einer Arbeit nachzugehen, spielt dabei eine wesentliche Rolle: Wer arbeitet, kann sich aktiv einbringen, hat eine Tagesstruktur, pflegt Kontakte und ist soweit möglich finanziell unabhängig. Arbeit bedeutet nicht nur berufliche, sondern auch soziale Integration.

Mit der Motion GR Nr. 2020/308 vom 8. Juli 2020 wurde der Stadtrat beauftragt, die Verordnung über die Bewilligung von Ausgaben für die Arbeitsintegration dahingehend anzupassen, dass zusätzlich zur heutigen Praxis eine Individualisierung und Flexibilisierung der Leistungseinkäufe und Vergabe von Aufträgen an Drittanbietende aus dem geschützten und regulären Arbeitsmarkt ermöglicht wird. Die Motion wurde am 31. Januar 2024 gestützt auf den Bericht betreffend Flexibilität der Angebote der Arbeitsintegration abgeschrieben. Dies erfolgte unter Bezugnahme auf die vorliegende Gesetzesrevision.

Bei der Erarbeitung der E-VO AI wurden neben der städtischen Tripartiten Kommission für Arbeitsintegration, bestehend aus einer Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenvertretung, auch verschiedene schweizweit an Hochschulen tätige Expertinnen und Experten der Arbeitsintegration konsultiert.



2/17

### **3. Rechtsgrundlagen**

Wesentliche Grundlage für die Aktivitäten der Stadt ist der Gemeindebeschluss vom 13. Juni 2010 (Vorlage GR Nr. 2009/480). Damals entschied die Gemeinde, dass die Stadt die Arbeitsintegration von Jugendlichen und Erwachsenen durch eigene Angebote und Beiträge an Dritte fördert und unterstützt. Im Hinblick auf die Ausgabenbewilligung wurde festgelegt, dass der Gemeinderat diese in einer Verordnung – der Verordnung über die Bewilligung von Ausgaben für die Arbeitsintegration – regelt. Die Stimmberechtigten nahmen die Vorlage mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 82,3 Prozent an.

Die zweite zentrale Rechtsgrundlage für die städtische Arbeitsintegration ist das Sozialhilfegesetz (SHG, LS 851.1). Gemäss § 3a SHG fördern Kanton und Gemeinden die Eingliederung der Hilfesuchenden in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt. Weitere spezifische Rechtsgrundlagen bestehen für die Arbeitsintegration, welche die Stadt im Auftrag von Dritten – insbesondere der IV, des Amts für Arbeit des Kantons Zürich (AFA) und des kantonalen Sozialamts (KSA) – betreibt.

### **4. Funktionsträger der städtischen Angebote**

Im Rahmen der städtischen Angebote der Arbeitsintegration nimmt die Stadt unterschiedliche Rollen ein. Einerseits agiert sie als leistungserbringende Stelle, indem sie Angebote bereitstellt und dafür Tarife erhebt, andererseits als anmeldende Stelle, indem sie Angebote in Anspruch nimmt und dafür ein Entgelt leistet. Zudem finanziert sie im Einzelfall in einer dritten Variante die Angebote.

#### **4.1. Leistungserbringende Stellen**

Die Angebote der Arbeitsintegration werden innerhalb der Stadt im Wesentlichen von den Sozialen Einrichtungen und Betrieben (SEB) sowie vom Laufbahnzentrum (LBZ) erbracht. Des Weiteren stellen externe anbietende Stellen im Auftrag der Sozialen Dienste der Stadt Zürich (SOD), Abteilung externe Leistungen, und des Departementssekretariats des SD, Abteilung Kontraktmanagement (DS KM), Angebote zur Verfügung (vgl. dazu Kapitel 6.7).

#### **4.2. Anmeldende Stellen**

Die SOD sind die wichtigste (städtische) anmeldende Stelle für Arbeitsintegrationsangebote der SEB. Die SEB verrechnen daher den Hauptanteil der Kosten, die unter die E-VO AI fallen, an die SOD weiter. Weitere anmeldende Stellen für die Angebote sind insbesondere stadtintern das Schulamt und stadtextern die IV (Sozialversicherungsanstalt), das AFA sowie andere Gemeinden (vgl. dazu Kapitel 6.10).

#### **4.3. Finanzierende Stellen**

Die Kosten der Arbeitsintegrationsangebote der leistungserbringenden Stellen werden in der Regel den anmeldenden Stellen weiterverrechnet. Ein Teil wird nicht weiterverrechnet und folglich vollumfänglich von der Stadt getragen (vgl. dazu Kapitel 6.11–6.16).



3/17

## **5. Grundzüge der Änderungen**

In der E-VO AI soll der Status Quo mit Weiterentwicklungsmöglichkeiten abgebildet werden. Darüber hinaus sollen mit der Totalrevision namentlich folgende Punkte neu oder detaillierter geregelt werden:

- Ziele und Zielgruppen der Arbeitsintegration;
- Umfang, Gestaltung und Umsetzung der städtischen Angebote der Arbeitsintegration;
- Rahmenbedingungen der städtischen Beiträge an Angebote der Arbeitsintegration privater Trägerschaften.

## **6. Erläuterungen zu den Bestimmungen**

### **6.1. Art. 1 – Gegenstand und Geltungsbereich**

Die Stadt stellt verschiedene Angebote der Arbeitsintegration bereit (sog. städtische Angebote, Abs. 1 lit. b). Die entsprechenden Angebote finden sich in eigenen städtischen Betrieben, wie beispielsweise in einem Gastronomiebetrieb der SEB oder in anderen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung sowie bei Dritten. Auch letztere gelten als städtische Angebote, sofern diese von Dritten im Auftrag der Stadt für die Stadt erbracht werden.

Daneben kann die Stadt Angebote der Arbeitsintegration von privaten Trägerschaften durch städtische Beiträge finanziell unterstützen (sog. Subventionen; Abs. 1 lit. c). Die Subvention von privaten Trägerschaften ist von den städtischen Angeboten nach Abs. 1 lit. b, die im Rahmen eines Auftrags bereitgestellt werden, klar zu unterscheiden. Bei einer Subvention von Angeboten der Arbeitsintegration handelt es sich nicht um städtische Angebote. Subventionen sind Beiträge an Dritte, die der Unterstützung von Tätigkeiten dienen, an deren Ausübung ein öffentliches Interesse besteht und auf die die Subventionsverfahrensverordnung (SubVV, AS 616.100) anwendbar ist. Derzeit bestehen noch keine Subventionen im Bereich der VO AI. Solche sind aber künftig nicht auszuschliessen, weshalb eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden soll.

Abs. 2 lit. a grenzt die Angebote der Arbeitsintegration der städtischen Dienstabteilung Human Resources Management (HRZ) mit Grundlage im städtischen Personalrecht von den Angeboten in der E-VO AI ab. Es handelt sich bei den Angeboten gestützt auf das Personalrecht um die Beschäftigung von Angestellten mit gesundheitlich bedingter, eingeschränkter Arbeitsfähigkeit (vgl. Art. 9 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals [AB PR, AS 177.101]), das Programm «Case Management Plus» (Vermittlung von Einsatzplätzen für städtische Mitarbeitende, ebenfalls basierend auf Art. 9 AB PR, Pilotprojekt eingeführt mit Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 579/2019), die städtische Fachberatung Stellensuche (für städtische Mitarbeitende, für die aus verschiedenen Gründen eine berufliche Veränderung ansteht; basierend auf Art. 16 Abs. 1 AB PR) sowie die Weiterbeschäftigung nach Lehrabschluss (Berufserfahrungsjahr, definitiv eingeführt mit GR Nr. 2011/285).



4/17

Nach Abs. 2 lit. b sind auch die kantonalen Aufträge des LBZ im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom Geltungsbereich der E-VO AI ausgenommen. Die Leistungsverträge werden jeweils zwischen dem Amt für Jugend und Berufsberatung und dem LBZ geschlossen. Diese Aufträge basieren insbesondere auf dem Berufsbildungsgesetz (BBG, SR 412.10), der Berufsbildungsverordnung (BBV, SR 412.101), dem Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG, LS 413.31) und der Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (V BSLB, LS 413.319). Soweit das LBZ Angebote erbringt, die über den kantonalen Auftrag hinausgehen, ist die E-VO AI anwendbar.

## **6.2. Art. 2 – Ziele**

Die Bestimmung regelt die übergeordneten Ziele der Arbeitsintegration. Diese lassen sich von den in Kapitel 2 ausgeführten Zielen der beruflichen und sozialen Integration ableiten und bilden damit die wesentlichen Anliegen ab. Personen, welche die Voraussetzungen für eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt mitbringen, gilt es gezielt zu motivieren und mit Angeboten der Arbeitstätigkeit, Bildung, Beratung und des Case Managements zu unterstützen. Die Arbeitsintegration stärkt und fördert ihre Arbeitsmarktchancen und befähigt sie dazu, ihre Existenz wieder mittels Erwerbsarbeit zu decken. Hier liegt der Fokus der Zielsetzung auf der Arbeitsmarktfähigkeit und der wirtschaftlichen Unabhängigkeit (lit. a und b). Jene Personen, für die eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht naheliegt, sollen im Sinne der sozialen Integration durch Arbeit eine regelmässige Arbeitstätigkeit ohne Druck ausüben können. Der Schwerpunkt der Zielsetzung liegt auf der Stabilisierung der Lebenssituation sowie der gesellschaftlichen Teilhabe (lit. c und d).

## **6.3. Art. 3 – Zielgruppen**

Die Arbeitsintegration richtet sich an Personen, die Schwierigkeiten im ersten Arbeitsmarkt haben. Das sind Personen, die von Erwerbslosigkeit bedroht oder betroffen sind oder bei denen der Antritt oder der Abschluss der Erstausbildung gefährdet ist. Ein grosser Teil der Teilnehmenden von Arbeitsintegrationsangeboten bezieht finanzielle Leistungen im System der sozialen Sicherheit.

## **6.4. Art. 4 – Inhalt**

Diese Bestimmung umschreibt die gesamte Bandbreite der städtischen Angebote der Arbeitsintegration.

Bevor über konkrete arbeitsintegrative Massnahmen entschieden werden kann, ist meist der individuelle Integrationsbedarf abzuklären (lit. a). Im Austausch können persönliche Fähigkeiten und Ressourcen, berufliche Qualifizierung und Erfahrung, die gesundheitliche Situation, Motivation sowie die generelle Arbeitsmarktfähigkeit eruiert werden. Die Abklärungsergebnisse sind entscheidend dafür, wie der weitere Weg in der Arbeitsintegration ausgestaltet wird. Die Abklärung erfolgt beispielsweise im Rahmen von Arbeitseinsätzen, Beratungsgesprächen und Tests.



5/17

Begleitete Arbeitseinsätze (lit. b) bieten den Teilnehmenden die Möglichkeit, praktische berufliche Qualifikationen und Erfahrungen zu erwerben oder zu vertiefen und dadurch ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu verbessern. Arbeitseinsätze können auch niederschwellige Beschäftigungsangebote im Sinne der sozialen Integration darstellen. Sozial desintegrierte Menschen können im Rahmen ihrer Möglichkeiten teilnehmen, ihren Alltag auf diese Weise strukturieren, sich stabilisieren oder sich auf ein weiterführendes Angebot vorbereiten. Sie können befristet oder unbefristet geleistet werden.

In Ergänzung zu den praktischen Arbeitseinsätzen vermitteln Bildungsangebote (lit. c) weitere arbeitsmarktrelevante Kenntnisse. Dazu gehören beispielsweise Kurse zur Deutschförderung, Bewerbungsunterstützung oder Vermittlung von Grundkompetenzen.

Ausbildungsangebote (lit. d) geben beispielsweise die Möglichkeit, ein praxisorientiertes Brückenangebot zu besuchen und sich so auf eine Ausbildung wie die Berufslehre vorzubereiten.

Beratung, Begleitung, Case Management und Vermittlung, zusammengefasst Unterstützungsangebote (lit. e), sind Angebote zur individuellen Unterstützung von Personen. Dazu gehören beispielsweise regelmässige Standortbestimmungen, ein Bewerbungscoaching und die Beratung bei der Stellensuche für arbeitsmarktfähige Personen, die arbeiten möchten, aber noch keine Stelle gefunden haben. Diese Angebote werden aktuell neben den SEB auch durch das LBZ bereitgestellt.

### **6.5. Art. 5 – Anspruch oder Verpflichtung**

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass ein Anspruch auf eine Teilnahme an den Angeboten der Arbeitsintegration oder eine Verpflichtung zu einer solchen nur dann besteht, wenn eine explizite rechtliche Grundlage wie das SHG (vgl. beispielsweise §§ 3a Abs. 2 und 3b Abs. 1 SHG) besteht. Eine Teilnahme kann ansonsten nicht erzwungen werden.

### **6.6. Art. 6 – Ausgestaltung**

Die Arbeitsintegration ist konsequent auf die Ziele der beruflichen und sozialen Integration ausgerichtet und erfolgt strukturiert im Rahmen geeigneter fachlicher Konzepte. Ihre Wirksamkeit wird regelmässig überprüft und die Konzepte entsprechend laufend justiert. Eine optimale Ausgestaltung der städtischen Angebote bedingt ein hohes Mass an Flexibilität, sodass die Stadt rasch auf Nachfrageschwankungen, zum Beispiel aufgrund veränderter Bedürfnisse der Teilnehmenden oder Veränderungen im Arbeitsmarkt, reagieren kann. So stellt sie sicher, dass der Umfang angemessen ist sowie die Qualität und die Wirksamkeit der städtischen Angebote gewährleistet sind (Abs.1).

Die städtischen Angebote der Arbeitsintegration berücksichtigen die Anliegen der Teilnehmenden im Rahmen der betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten:

- Die Teilnahme an den Arbeitsintegrationsangeboten im Rahmen der städtischen Sozialhilfe ist grundsätzlich freiwillig: Die Stadt setzt dabei auf das Ermöglichen, Befähigen und Motivieren der Beziehenden. Nur wer nahe am Arbeitsmarkt ist, aber keine Bereitschaft



6/17

zum Stellenantritt zeigt, wird im Sinne einer Schadensminderung zur beruflichen Integration verpflichtet, sofern eine entsprechende Rechtsgrundlage dies vorsieht (vgl. oben Kap. 6.5).

- Weiter führen die anbietenden Stellen regelmässig Befragungen der Klientinnen und Klienten durch und berücksichtigen deren Anliegen bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Angebote.

Der Einbezug der Sozialpartner erfolgt laufend im Rahmen der Tripartiten Kommission Arbeitsintegration. Diese wurde in ihrer heutigen Form im Jahr 2006 eingeführt und besteht aus vier Mitgliedern des Gewerbeverbands sowie vier Gewerkschaftsvertretenden. Der Vorsitz liegt bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des SD. Die Tripartite Kommission beurteilt unter anderem alle neuen Leistungsaufträge im Bereich Arbeitsintegration der SEB mit einem nennenswerten finanziellen Volumen im Hinblick auf eine mögliche Konkurrenzierung des Gewerbes hinsichtlich der Preisbildung oder Unterschreitung von Löhnen.

### **6.7. Art. 7 – Leistungserbringung**

Die Stadt kann die städtischen Angebote selbst erbringen (lit. a). Anbietende Stellen der Stadt sind aktuell insbesondere die SEB und das LBZ.

Zudem beauftragt die Stadt Dritte in Ergänzung zum selbst erbrachten Angebot für Teilnehmende aus der Stadt (lit. b). Aufträge an externe Anbietende werden aktuell durch die SOD externe Leistungen und das DS KM vergeben (s. letzte Sammelweisung GR Nr. 2022/174). Eine Vertragsperiode dauert in der Regel vier Jahre.

Die SOD externe Leistungen beauftragt externe Anbietende mit der Bereitstellung von Arbeitsintegrationsangeboten für Personen, die wirtschaftliche Hilfe beziehen. Dazu führen die SOD in Zusammenarbeit mit den SEB vor der Beauftragung von externen Anbietenden eine Bedarfsanalyse durch und erarbeiten darauf abstützend eine Versorgungsplanung. In der Bedarfsanalyse wird der Bedarf der Klientinnen und Klienten der SOD identifiziert und die geplante Nachfrage nach Arbeitsintegrationsangeboten bemessen. Im Rahmen der Versorgungsplanung wird festgelegt, wie das Angebot zur Deckung des eruierten Bedarfs für die kommende Vertragsperiode ausgestaltet werden soll.

Ebenfalls beauftragt das DS KM externe Anbietende mit der Bereitstellung von Arbeitsintegrationsangeboten für Jugendliche und junge Erwachsene. Die externen Anbietenden bieten von Berufsvorbereitungsjahren über Beratungen bzw. Coachings bis hin zu stundenweiser Arbeitsvermittlung verschiedene Angebote an. Damit wird der Bandbreite der Bedürfnisse der Teilnehmenden – abhängig von deren aktuellen Situationen – Rechnung getragen. Die Teilnehmenden dieser Angebote sind in der Regel bei keinem sozialen Sicherungssystem anhängig. Die Stadt stellt sicher, dass sie eine ausreichende und zweckmässige Anzahl von Angeboten bereitstellt. Im Gegensatz zu Subventionen (vgl. Ziffer 6.20) wird in den entsprechenden Leistungsaufträgen eine genau spezifizierte konkrete Leistung geregelt. Die Vergütung erfolgt daher direkt leistungsabhängig und kostenbasiert. Hierfür werden klare Kennzahlen bzw. Sollwerte festgelegt, wie beispielsweise Anzahl Teilnehmende, Anzahl Beratungsstunden oder zu vermittelnde Arbeitsstunden.



7/17

Die Beauftragung externer Anbietenden erfolgt nach den geltenden rechtlichen Vorgaben. Dabei werden neben der Wirtschaftlichkeit auch weitere Faktoren berücksichtigt, wie beispielsweise die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen und -bedingungen und die Gleichbehandlung der Geschlechter. Für Organisationen der Arbeitsintegration finden die submissionsrechtlichen Bestimmungen gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. c Anhang A Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG IVöB, LS 720.1) keine Anwendung.

### **6.8. Art. 8 – Arbeitsintegrationsbetriebe a. Allgemeines**

Um genügend zweckmässige Arbeitsplätze für die städtischen Sozialhilfebeziehenden zur Verfügung stellen zu können, führen die SEB branchenorientierte und zielgruppendurchmischte Arbeitsintegrationsbetriebe, in denen jeweils verschiedene städtische Angebote erbracht werden (Abs. 1). Dazu gehören derzeit insbesondere Betriebe in den Bereichen Gastronomie, Dienstleistung, Unterhalt und Gewerbe. Bei diesen handelt es sich nicht um Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss § 88 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1).

Die städtischen Arbeitsintegrationsbetriebe zählen seit mehr als 30 Jahren zur grundlegenden Infrastruktur des Sozialwesens der Stadt. Sie ermöglichen der Stadt, die Arbeitsintegration der städtischen Sozialhilfebeziehenden strategisch und fachlich selbstständig zu gestalten und stadtinterne Synergien zu nutzen. Die Arbeitsintegrationsbetriebe und ihr Nutzen für die Stadt sind auch seit 2009 durch den Gemeinderat politisch legitimiert (vgl. GRB Nr. 302/2010).

Die Arbeitsintegrationsbetriebe werden ohne Gewinnorientierung geführt (Abs. 2). Auf Ebene dieser Betriebe fallen Personalkosten, Sachkosten, Löhne der Klientinnen und Klienten sowie Overhead-Kosten an. Gleichzeitig generieren die Arbeitsintegrationsbetriebe Erträge aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen. Bei schwankender Auslastung der Angebote wird die Grösse der Arbeitsintegrationsbetriebe in der Regel an die effektive Nachfrage nach Integrationsarbeitsplätzen angepasst. Wenn das Angebot aufgrund sinkender Nachfrage nicht ausgelastet ist, der Arbeitsintegrationsbetrieb jedoch verbindlich vereinbarte Kundenaufträge erfüllen muss oder der Arbeitsintegrationsbetrieb versorgungsrelevant ist, kann vorübergehend zusätzliches Betriebspersonal beschäftigt werden. So ist das Angebot bei einem späteren Wiederanstieg der Nachfrage rasch wieder verfügbar. Üblicherweise wird dieses Personal im Rahmen des ordentlichen Stellenplans befristet beschäftigt. Es kann aber erforderlich sein, dass (befristete) Stellen neu geschaffen werden. Bei Stellenneuschaffungen ist grundsätzlich der Budgetentscheid des Gemeinderats abzuwarten. Vorliegend kann dieser aber bei verbindlichen Aufträgen aus zeitlichen Gründen nicht immer abgewartet werden. Daher kann es notwendig sein, dass der Stadtrat auch ohne entsprechenden Budgetentscheid Stellen schafft (Abs. 3). Die Kosten für das zusätzliche Betriebspersonal sind nicht Teil der für die Tarifbildung relevanten Kosten. Sie werden den anmeldenden Stellen nicht weiterverrechnet (vgl. Ziff. 6.11) und werden damit von der Stadt getragen.

Abs. 4 hält den Grundsatz fest, dass Produkte und Dienstleistungen aus den Angeboten zu marktüblichen Preisen angeboten werden, sodass keine Preiskonkurrenzierung mit dem lokal ansässigen privaten Gewerbe erfolgt.



**6.9. Art. 9–b. Bereiche**

Die Bereiche, in denen Arbeitsintegration stattfindet, werden durch den Stadtrat bezeichnet. Derzeit sind dies «Gastronomie und Jobkarte», «Dienstleistungen und Umwelt», «Handwerk und Logistik», «Abklärung und Bildung» sowie «Coaching und Einsätze».

**6.10. Art. 10–Anmeldung**

In der Regel werden die Teilnehmenden von einer städtischen oder externen Stelle für die Angebote angemeldet (Abs. 1 lit. a). Die wichtigsten anmeldenden Stellen sind die SOD, die Sozialversicherungsanstalt (SVA) bzw. IV, die RAV bzw. das AFA des Kantons Zürich sowie die zuständigen Fachpersonen in der Laufbahnberatung, wie beispielsweise Berufsbildende und Fachstellen aus dem psychosozialen Bereich, Gesundheitsbereich und aus Schulen.

Für andere Angebote können sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer direkt selbst anmelden (Abs. 1 lit. b). Dazu gehört beispielsweise die «LernBar» der SEB. Das ist ein Vor-Ort Lernangebot mit dem Ziel, alltagsmathematische und ICT-Kompetenzen sowie Lese- und Schreibkompetenzen zu fördern und alltagsrelevantes Wissen zu vermitteln. Auch bei den Coaching-Angeboten des LBZ ist eine Selbstanmeldung möglich. Weiter bestehen Walk-In-Angebote wie beispielsweise Beschäftigungsangebote im Rahmen der «Jobkarte» der SEB für Personen, die Zusatzleistungen zu AHV/IV in der Stadt beziehen, oder die offene Bewerbungswerkstatt des LBZ.

Der Stadtrat bestimmt die anmeldenden Stellen und Angebote mit Selbstanmeldung in den Ausführungsbestimmungen (Abs. 2).

**6.11. Art. 11–Finanzierung a. Allgemeines**

Dieser Artikel bestimmt den Grundsatz über die Finanzierung der Angebote der Arbeitsintegration. Einerseits werden die Angebote durch kostendeckende Tarife oder gestützt auf Leistungsvereinbarungen abgegolten (lit. a und b), andererseits gibt es Angebote, deren Kosten nicht entsprechend gedeckt werden und damit ausschliesslich die Stadt trägt (lit. c).

Nachfolgend werden die einzelnen Angebote dargestellt:

**Angebote der SEB nach Finanzierungstyp**

Angebote mit kostendeckendem Tarif gemäss lit. a.	Angebote, die gestützt auf Leistungsvereinbarungen finanziert werden gemäss lit. b	Angebote, die durch die Stadt finanziert werden gemäss lit. c
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einzel- und Gruppenplätze für Sozialhilfebeziehende</li> <li>– Einzelarbeitsplätze Gemeinnützige Arbeit</li> <li>– Förderarbeitsplätze</li> <li>– Teillohnstellen für Sozialhilfebeziehende</li> <li>– Abklärung NAVI (ohne Lohn) / Abklärung NAVI für Jugendliche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitsmarktorientierte Vorbereitung (AMOV) für IV-Beziehende</li> <li>– «Place und Train» Arbeitstraining für IV-Beziehende</li> <li>– Arbeitsvermittlung Direkt und Plus IV</li> <li>– Berufliche Abklärung IV</li> <li>– Berufliche Ausbildungen IV</li> <li>– Coaching Arbeitsversuch IV</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Jobkarte AZL für Personen mit Zusatzleistungen zur IV</li> <li>– Jobkarte 63+ für 63-Jährige und von der Sozialhilfe abgelöste Personen</li> <li>– Teillohn/GA 63+</li> <li>– LernBar</li> <li>– StageWay</li> <li>– NAVI mit Lohn</li> </ul>



9/17

<ul style="list-style-type: none"> <li>und junge Erwachsene ohne wirtschaftliche Sozialhilfe</li> <li>– Bildung und Förderung in den Grundkompetenzen</li> <li>– Job Plus Futura</li> <li>– Jobkarte SOD</li> <li>– Bewerbungscoaching für Sozialhilfebeziehende</li> <li>– Back to School</li> <li>– Praktikum 16/25</li> <li>– Supported Employment</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Coaching IV</li> <li>– Dauerarbeitsplätze für Personen mit einer IV-Rente</li> <li>– Gezielte Vorbereitung auf erste Ausbildung für Jugendliche mit IV-Bezug</li> <li>– Integrationsmassnahmen für Jugendliche mit IV-Bezug</li> <li>– Job Plus (Einzelarbeitsplätze oder Gruppenplätze)</li> <li>– Bewerbungscoaching für IV-Beziehende</li> <li>– Job Coaching Plus</li> </ul>	
--	---	--

#### Angebote des LBZ nach Finanzierungstyp

Angebote mit kostendeckendem Tarif gemäss Art. 11 lit. a.	Angebote mit Tarif, die gestützt auf Leistungsvereinbarungen finanziert werden gemäss Art. 11 lit. b.	Angebote, die durch die Stadt finanziert werden gemäss Art. 11 lit. c
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Coaching berufsdiagnostische Abklärung</li> <li>– Coaching LEAF</li> <li>– LIFT</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Monitoring B25</li> <li>– Coaching und Case Management Berufsbildung (Teil von Begleitangebot B25)</li> <li>– Lehrstellencoaching I (umfasst: Lehrstellencoaching, offene Bewerbungswerkstatt, Bewerbungstraining am Samstag, Kurse für Jugendliche und Teach the teacher Angebote)</li> <li>– Lehrstellencoaching II (Teil von Begleitangebot B25)</li> <li>– Coaching Berufsabschluss Erwachsene</li> <li>– Bewerbungscoaching Erwachsene</li> </ul>

#### 6.12. Art. 12 – b. kostendeckender Tarif

Die Stadt bzw. die anbietenden Stellen SEB und LBZ erheben kostendeckende Tarife von den anmeldenden Stellen (Abs. 1). Die kostendeckenden Tarife werden jährlich im Voraus auf der Grundlage des geplanten Budgets für das nächste Jahr festgelegt. Aus dem Gesamtbudget werden die Kapazitäten (Anzahl Plätze für Klientinnen und Klienten) für die Angebote mit kostendeckenden Tarifen definiert. Diesen Kapazitäten wiederum werden die Ressourcen für die Erbringung der Leistungen und der Ausführung der Aufträge zugeordnet. Damit ist der Rahmen für die budgetierten Aufwände (Ressourcen) und Erträge (Aufträge) bestimmt (Abs. 2).

Die Differenz zwischen den budgetierten Erträgen und Aufwänden führt zum Betrag, der über die Tarifeinnahmen zur erforderlichen Kostendeckung führt. Die Regelung der Einzelheiten der Berechnung der kostendeckenden Tarife soll an den Stadtrat delegiert werden (Abs. 3).



10/17

### **6.13. Art. 13 – c. Leistungsvereinbarungen**

Bei gewissen anmeldenden Stellen kommen nicht die jährlich von der Stadt anpassbaren Tarife gemäss Art. 12 zum Zug. Art. 13 regelt die städtischen Angebote, bei denen mit Dritten gestützt auf Leistungsvereinbarungen fixe Tagessätze vereinbart werden.

Als Dritte gelten Stellen der öffentlichen Verwaltung oder nicht-staatliche Akteure. Heute gibt es solche Leistungsvereinbarungen mit dem KSA, der IV und dem AFA. Sie finanzieren diese Leistungen in erster Linie gestützt auf übergeordnetes Recht. Dies betrifft beispielsweise die Angebote gemäss dem Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderungen (SLBG, LS 831.5), bei denen das KSA die Kosten gestützt auf das SLBG trägt. Es entgelt der Stadt einen fixen Tarif für eine fixe Anzahl Personen, welche die sogenannten Dauerarbeitsplätze nutzen.

Leistungsvereinbarungen werden in Einzelfällen abgeschlossen. Voraussetzung ist, dass kein Tarif gemäss Art. 12 erhoben werden kann (Abs. 1). Dies ist dann der Fall, wenn beispielsweise kantonale Vorgaben über das Entgelten von Leistungen bestehen. Analog zu Art. 12 wird auch hier eine Deckung der Kosten angestrebt (Abs. 2). Während die kostendeckenden Tarife von den anbietenden Stellen berechnet und jährlich angepasst werden können, um die Kostendeckung gezielt zu erreichen, sind die fixen Tagessätze in den Leistungsvereinbarungen für deren Laufzeit vorgegeben und damit seitens anbietender Stelle nicht anpassbar. Dennoch zeigt die Erfahrung der letzten Jahre, dass diese vereinbarten Tarife kostendeckend sind (vgl. dazu Ziff. 6.15). Zudem fördern sie eine ausgewogene Zielgruppendurchmischung in den Angeboten und damit auch einen Kompetenzgewinn auf Seiten der städtischen Mitarbeitenden.

### **6.14. Art. 14 – d. städtisch finanzierte Angebote**

Der Stadtrat bestimmt, welche Angebote ausschliesslich durch die Stadt finanziert werden. Dabei muss zwingend ein ausgewiesener Bedarf für das Angebot vorhanden sein (lit. a). Zudem muss eine Finanzierung des Angebots über einen kostendeckenden Tarif oder eine Leistungsvereinbarung ausgeschlossen sein (lit. b).

### **6.15. Art. 15 – Kostendeckungsgrad a. Allgemeines**

Ziel der Stadt ist es, über alle Angebote zusammen, die von den anmeldenden Stellen finanziell abgegolten werden, eine ausgeglichene Rechnung zu erreichen. Zu den Einnahmen zählen allfällige Erträge aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen, eigens berechnete kostendeckende Tarife gemäss Art. 11 lit. a E-VO AI oder die fixen Tarife gemäss Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 11 lit. b E-VO AI.

#### **Berechnung des Kostendeckungsgrads**

Der Kostendeckungsgrad berechnet sich, indem die Summe der Einnahmen (insbesondere Erträge der Arbeitsintegrationsbetriebe, kostendeckende Tarife, Tarife gestützt auf Leistungsvereinbarungen mit Dritten) aller betroffenen Angebote durch die Summe der Aufwände dieser Angebote geteilt wird. Angestrebt wird eine ausgeglichene Rechnung, d. h. ein Kostendeckungsgrad von 100 Prozent. Indem bei der Kalkulation der kostendeckenden Tarife (vgl.



11/17

Ziff. 6.12) nur die Aufwände und Erträge aus diesem Leistungsbereich berücksichtigt werden, ist sichergestellt, dass keine Quersubventionierung von anderen Gemeinden oder des Kantons stattfindet.

Wie bereits in Ziffer 6.12 oben erörtert, stützen sich die von der Stadt berechneten kostendeckenden Tarife auf Plan-Daten ab. Angestrebt wird eine ausgeglichene Rechnung (siehe **Error! Reference source not found.**).

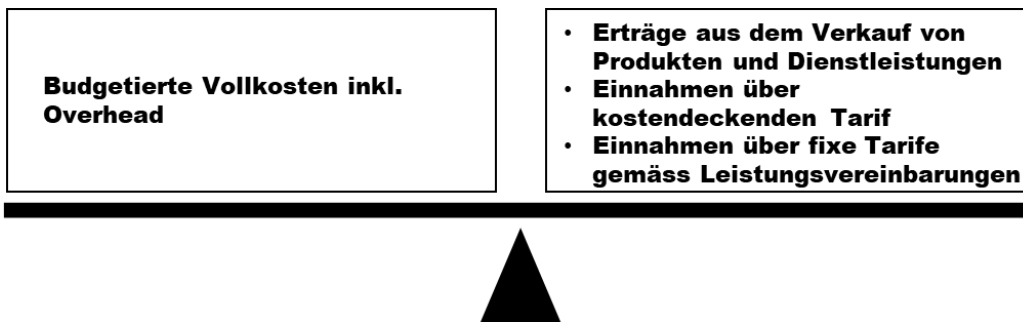


Abbildung 1: Die Stadt strebt mit den von ihr berechneten Tarifen eine ausgeglichene Rechnung an.

### **Abweichungen der Kostendeckung aufgrund Plan- und Ist-Daten**

Es kann zu Abweichungen beim effektiv erzielten Kostendeckungsgrad kommen. Dies ist beispielsweise bei einer Minderauslastung eines Angebots der Fall, wenn die effektive Nachfrage unter der prognostizierten liegt. Das führt zu geringeren Tarifeinnahmen. Bei gleichbleibenden Kosten resultiert entsprechend ein Aufwandsüberschuss (effektiver Kostendeckungsgrad unter 100 Prozent). Bei einer effektiv höheren Nachfrage der Angebote resultiert hingegen ein Ertragsüberschuss (effektiver Kostendeckungsgrad über 100 Prozent).

### **Erzielte Kostendeckungsgrade der letzten Jahre**

In der nachfolgenden Tabelle werden die Erträge und Kosten der Angebote dargestellt, die in die Berechnung des Kostendeckungsgrads einfließen. Das Kostenvolumen über den selbst-erbrachten gesamten Bereich der Arbeitsintegration beträgt 45 Millionen Franken. Von diesem werden fast 90 Prozent der Kosten mit einem Tarif abgegolten. Es wird zudem ersichtlich, dass die SEB einen massgeblichen Teil der Angebote erbringen.

Der Kostendeckungsgrad aller Angebote, die unter diese Bestimmung fallen, betrug 2019 rund 99 Prozent. Ab dem Jahr 2020 ist der Kostendeckungsgrad tiefer: In den Jahren 2020–2024 betrug er im Schnitt rund 90 Prozent. Grund für diese Veränderung ist eine geringere Auslastung der Angebote. Die Zahl der Sozialhilfebeziehenden ist in diesen Jahren stark gesunken, was zu einem Rückgang der Nachfrage nach Arbeitsintegrationsangeboten und entsprechend auch der Tarifeinnahmen führte.



12/17

**Gesamtertrag und -aufwand in Fr. und Kostendeckungsgrad (KD) der Angebote, die entweder anhand eines kostendeckenden Tarifs oder gestützt auf Leistungsvereinbarungen finanziert werden:**

Art. 11 lit. a und b	R-2019	R-2020	R-2021	R-2022	R-2023	R-2024	Durchschnitt
Ertrag SEB	38 854 678	35 051 682	36 511 159	34 769 595	34 143 705	32 930 280	35 376 850
Ertrag LBZ	144 600	175 185	217 500	217 500	217 500	284 972	209 543
Gesamtertrag	38 999 278	35 226 867	36 728 659	34 987 095	34 361 205	33 215 252	35 586 393
Aufwand SEB	39 286 135	39 100 644	39 830 743	39 339 444	38 346 188	37 003 257	38 817 735
Aufwand LBZ	261 364	261 908	220 353	219 704	236 323	304 960	250 769
Gesamtaufwand	39 547 499	39 362 553	40 051 096	39 559 149	38 582 511	37 308 217	39 068 504
<b>KD</b>	<b>99 %</b>	<b>89 %</b>	<b>92 %</b>	<b>88 %</b>	<b>89 %</b>	<b>89 %</b>	<b>91 %</b>

Werden die Kostendeckungsgrade für Leistungen mit kostendeckendem Tarif (Art. 11 lit. a E-VO AI) und mit Leistungsvereinbarung (Art. 11 lit. b E-VO AI) separat betrachtet, liegt der durchschnittliche Kostendeckungsgrad bei Leistungsvereinbarungen mit 99 Prozent für die Periode 2019–2024 rund 10 Prozent höher als der durchschnittliche Kostendeckungsgrad mit kostendeckendem Tarif.

Mit der nachfolgenden Tabelle wird das Bild des Gesamtaufwands über den selbsterbrachten Bereich der Arbeitsintegration und dessen Finanzierung vervollständigt. In dieser werden die Kosten dargestellt, die nicht über einen Tarif abgegolten werden, sondern vollumfänglich von der Stadt getragen werden (Art. 11 lit. c E-VO AI). Sie fliessen nicht in die Berechnung des Kostendeckungsgrads ein.

**Gesamtaufwand in Fr. für Angebote, deren Kosten von der Stadt getragen werden:**

Art. 11 lit. c	R-2019	R-2020	R-2021	R-2022	R-2023	R-2024	Durchschnitt
Aufwand SEB	2 631 339	2 709 383	2 987 116	3 449 184	3 281 723	4 214 183	3 212 155
Aufwand LBZ	1 682 799	2 274 345	2 386 636	2 514 564	2 631 966	2 778 538	2 378 141
Gesamtaufwand	4 314 138	4 983 728	5 373 752	5 963 748	5 913 689	6 992 721	5 590 296

**Korridor für Abweichung des effektiven Kostendeckungsgrads**

Der Schwankung des effektiven Kostendeckungsgrads wird in der Verordnung explizit Rechnung getragen. Dafür wird ein Korridor von 90–105 Prozent festgelegt (Abs. 1), in dem sich der jährliche Kostendeckungsgrad befinden muss. Der gewählte Korridor orientiert sich an



13/17

Art. 4 der Tarifordnung für die städtischen Wohnintegrationsangebote (Tarifordnung WI, AS 843.402), welche einen Korridor von 90–100 Prozent vorsieht. Um in der Praxis eine höhere Flexibilität zu haben, soll die obere Grenze bei 105 Prozent festgelegt werden.

#### **6.16. Art. 16 – b. Massnahmen bei Abweichung vom Kostendeckungsgrad**

Der Stadtrat trifft Massnahmen, wenn der Kostendeckungsgrad im durchschnittlichen Rechnungsergebnis der letzten drei Jahre von diesem Korridor abweicht (Abs. 1). Er kann diverse Massnahmen treffen. Der Katalog von Abs. 2 ist nicht abschliessend. Zum Beispiel könnten auch Arbeitsintegrationsbetriebe geschlossen werden. Zu beachten ist dabei, dass beispielsweise die Einstellung von Angeboten mit Defizit nicht immer die Kostenstruktur als Ganzes verbessert, da auch diese Angebote einen Beitrag zur Kostendeckung leisten. Wenn dieser wegfällt, sind die Kosten der Betriebe auf weniger Leistungen bzw. Angebote zu verteilen, was wiederum die verbleibenden Angebote verteuert.

Bei der Wahl von Massnahmen ist deren Erforderlichkeit zu prüfen. Wichtig sind aber auch weitere allgemeine Prinzipien des Verwaltungshandelns. Namentlich ist das Verursacherprinzip zu beachten. Da die städtischen Angebote primär durch die zwei Dienstabteilungen SEB und LBZ erbracht werden, ist zu prüfen, bei welcher Dienstabteilung der Kostendeckungsgrad nicht erreicht wird und bei der entsprechenden Dienstabteilung Massnahmen zu treffen. Mit anderen Worten sollen die getroffenen Massnahmen zweckmässig sein und dort ergriffen werden, wo die Kosten die Erträge so überschreiten, dass sich der Kostendeckungsgrad nicht mehr im vorgesehenen Korridor befindet. Zudem ist wichtig, nicht erst dann Massnahmen zu ergreifen, wenn eine Unterschreitung des Kostendeckungsgrads Realität ist, sondern vorausschauend Massnahmen zu prüfen und zu treffen, um eine Unterschreitung zu vermeiden. Beispielsweise dann, wenn sich bei einer Dienstabteilung eine Unterschreitung des Kostendeckungsgrads ergibt, insgesamt der Kostendeckungsgrad aber noch eingehalten ist. Um einen entsprechenden Austausch zwischen den Dienstabteilungen sicherzustellen, besteht ein verwaltungsinternes Gefäss.

#### **6.17. Art. 17 – Ausgabenbewilligung**

##### **Geltendes Recht**

Die geltende Verordnung über die Bewilligung von Ausgaben für die Arbeitsintegration regelt folgende Ausgabekompetenzen:

- Ausgaben für neue Angebote der Stadt wurden bei erstmaliger Beschlussfassung je nach Ausgabenhöhe durch den Stadtrat oder den Gemeinderat (diesfalls unter Ausschluss des obligatorischen Referendums) bewilligt (vgl. Art. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 2).  
Aufgrund des Inkrafttretens des neuen Gemeindegesetzes am 1 Januar 2018 ist der Ausschluss des obligatorischen Referendums in dieser Form nicht mehr zulässig.
- Ausgaben für bisherige Angebote der Stadt wurden, auch bei Erhöhung der Ausgaben, im Rahmen des Budgets bewilligt (Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2).



14/17

Seit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 muss bei Ausgaben-erhöhungen stets ein neuer Verpflichtungskredit bewilligt werden; ein blosser Budgetbeschluss reicht nicht mehr.

- Ausgaben für bisherige und neue Angebote Dritter wurden durch den Stadtrat oder den Gemeinderat (diesfalls unter Ausschluss des obligatorischen Referendums) bewilligt (vgl. Art. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 1). Die Ausgabenbewilligungen wurden in der Regel auf eine Periode von vier Jahren befristet. Sie konnten eine Teuerungsklausel enthalten (Art. 4 Abs. 2).
- Angebote der Stadt oder Dritter, die sich in der Versuchsphase befanden (sog. Pilotprojekte), wurden als einmalige Ausgaben bewilligt. Die Versuchsphase hatte in der Regel eine Laufzeit von drei Jahren (vgl. Art. 5).

### **Neue Bestimmung**

Eine wesentliche Änderung im Vergleich zur bisherigen Regelung ist die neu vorgesehene Sachkompetenz des Stadtrats, über Angebote und Arbeitsintegrationsbetriebe zu entscheiden (Art. 17 Abs. 1 E-VO AI). Mit der Schaffung und Führung obliegt dem Stadtrat auch der Entscheid über die Beendigung bzw. Schliessung entsprechender Angebote und AI-Betriebe. Diese Sachkompetenz erscheint insbesondere deshalb zweckmässig, da die Ausgestaltung der Angebote und Arbeitsintegrationsbetriebe flexibel sein muss, um schnell auf Arbeitsmarktschwankungen und unterschiedliche Teilnehmendenzahlen reagieren zu können. Damit kann auch dem Anliegen der Motion GR Nr. 2020/308 vom 8. Juni 2020 nach grösstmöglicher Flexibilität in der Arbeitsintegration nachgekommen werden.

Die Kompetenz für die Ausgabenbewilligung wird neu ebenfalls an den Stadtrat delegiert (Abs. 2). Ihm werden folglich die entsprechenden Finanzbefugnisse des Gemeinderats delegiert, was zum Ausschluss des fakultativen Referendums für die entsprechenden Ausgabenbewilligungen führt. Nicht ausgeschlossen ist jedoch das obligatorische Referendum. Für Ausgaben in Kompetenz der Stimmberechtigten ist weiterhin eine Weisung an den Gemeinderat und im Anschluss an dessen Beratung eine Volksabstimmung nötig. Diese Regelung erscheint angesichts des agilen Angebots für die Arbeitsintegration zweckmässig. Zudem werden deren Kosten in der Regel über kostendeckende Tarife und gestützt auf Leistungsvereinbarungen mit Dritten refinanziert (Art. 11 lit. a und b E-VO AI). Somit bewilligt der Stadtrat Ausgaben im Sinne einer Vorleistung, welche aber grösstenteils rückvergütet werden.

Nicht betroffen von der neuen Regelung ist die Finanzierung von Angeboten, die bereits heute bestehen. Hier muss wie bis anhin keine neue Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit) eingeholt werden. Erst dann, wenn ein Angebot ausgebaut, befristet erneuert oder neu geschaffen werden sollte, müsste neu die Bewilligung der (zusätzlichen) Ausgaben geprüft werden (vgl. Abs. 2). Dies steht im Einklang mit dem geltenden Gemeindegesetz (GG, LS 131.1), das zwingend vorsieht, dass auch bei Erhöhung der Ausgaben ein Zusatzkredit – oder bei einer wesentlichen Zweckänderung ein neuer Verpflichtungskredit – bewilligt werden muss (vgl. § 108 GG).

Verpflichtungskredite von städtischen Angeboten, die durch Dritte im Rahmen von Leistungsaufträgen erbracht werden (Art. 7 lit. b E-VO AI), sind jeweils befristet.



15/17

In Bezug auf Pilotprojekte besteht bereits eine Grundlage in Art. 37b Abs. 1 Finanzhaushaltreglement (FHR, AS 611.111). Nach dieser Bestimmung werden wiederkehrende Ausgaben für ein Pilotprojekt zusammengezählt und als einmalige Ausgaben bewilligt. Eine Teuerungs- bzw. Preisstandklausel kann gestützt auf Art. 43 FHR vorgehen werden. Entsprechend sind diesbezüglich keine Regelungen mehr vorgesehen.

### **6.18. Art. 18 – Auftragsvergaben**

Die Stadt beabsichtigt bei Beschaffungen die Förderung von besonders sozialen Produktionsformen (vgl. z. B. die «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» mit STRB Nr. 459/2010). Wenn städtische Stellen einen Auftrag zu vergeben haben, sollen sie demnach – wenn immer möglich – zunächst prüfen, ob bestehende oder allenfalls auch neue Angebote der städtischen Arbeitsintegrationsbetriebe berücksichtigt werden können. Die Beschaffungen sollen entsprechend den Grundsätzen der «Corporate Social Responsibility» (CSR) ausgerichtet und damit die soziale Verantwortung beim Einkauf umfassender wahrgenommen werden. Mit Aufträgen an die Arbeitsintegration der Stadt wird die berufliche und soziale Integration von Sozialhilfebeziehenden gefördert. Heute gibt es mehrere solcher Aufträge an die Teams der Arbeitsintegration: Immobilien Stadt Zürich erteilt Reinigungsaufträge an das Reinigungsteam, Schutz und Rettung und andere städtische Kunden lassen die Berufswäsche vom Team Wäscherei waschen, das Team Holzwerkstatt produziert Säрге im Auftrag des Bestattungs- und Friedhofsamts, die Teams Netzwartung und Velowerkstatt sind in die Logistik und Wartung der Züri-Velos involviert und schlussendlich werden städtische Personalcafeterias durch die Arbeitsintegration geführt.

Innerhalb der Stadtverwaltung ist eine direkte Vergabe von Aufträgen an die Arbeitsintegrationsbetriebe ohne Ausschreibung im Sinne des Beschaffungsrechts möglich. Die Arbeitsintegrationsbetriebe gelten als Organisationen der Arbeitsintegration und als unselbstständige Organisationseinheiten der Stadt, für welche die submissionsrechtlichen Bestimmungen gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. c Anhang A BeiG IVöB keine Anwendung finden. Dies unabhängig davon, ob ein Wettbewerb gegeben ist oder nicht.

### **6.19. Art. 19 – Datenbearbeitung**

Für die Datenbekanntgaben der verschiedenen anmeldenden Stellen an die Stadt Zürich bestehen unterschiedliche gesetzliche Grundlagen. Die wichtigste Grundlage für die Bearbeitung der Daten im Rahmen der Anmeldung durch die SOD liegt in § 3a und § 3c SHG. Unabhängig von den gesetzlichen Grundlagen wird im Rahmen der Arbeitsintegration in der Regel das ausdrückliche Einverständnis der Teilnehmenden eingeholt.

Für die Datenbearbeitung durch die anbietenden Stellen wird mit Art. 19 eine ergänzende Grundlage geschaffen, insbesondere um diesbezüglich Transparenz zu schaffen. Es werden diejenigen Daten bearbeitet, die unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips benötigt werden, um die berufliche und soziale Integration zu ermöglichen (Abs. 1). Dabei handelt es sich insbesondere um Daten zur beruflichen Laufbahn und zu den beruflichen Kompetenzen der Teilnehmenden (Abs. 2).



16/17

Die anbietenden Stellen erheben die Daten teilweise – vor allem im Rahmen der Abklärung sowie der Fallführung – selbst und holen sie auch bei verschiedenen Dritten (insbesondere den anmeldenden Stellen) ein (Abs. 3).

### **6.20. Art. 20 (Beiträge) und Art. 21 (Auswahl der Angebote)**

Die Stadt kann Angebote privater Trägerschaften im Bereich der Arbeitsintegration in Form von Beiträgen bzw. Subventionen unterstützen. Subventionen dienen der Unterstützung von Tätigkeiten, an deren Ausübung ein öffentliches Interesse besteht. Eine Subvention – im Gegensatz zu einem Auftrag im Rahmen des externen städtischen Angebots nach Art. 7 lit. b E-VO AI – ist nur dann gegeben, wenn die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 SubVV erfüllt sind. Insbesondere darf keine direkte Gegenleistung an die Stadt erfolgen. Ein Angebot der Arbeitsintegration, das subventioniert wird, ist kein städtisches Angebot i. S. v. Art. 4 ff. E-VO AI (vgl. auch Ziff. 6.1).

Die Beiträge werden gemäss den allgemeinen finanzrechtlichen Bestimmungen von der – je nach Höhe der neuen Ausgaben – zuständigen Stelle mit einem separatem Verpflichtungskredit bewilligt.

Derzeit werden keine Subventionen ausgerichtet.

### **6.21. Art. 22 – Übergangsbestimmung**

Diese Übergangsbestimmung regelt den Zeitpunkt der erstmaligen Überprüfung des Kostendeckungsgrads gemäss Art. 15 E-VO AI. Die erstmalige Prüfung nach zwei vollen Kalenderjahren trägt zur Planungs- und Finanzierungssicherheit bei und gibt dem Stadtrat sowie den betroffenen Stellen ausreichend Zeit, die organisatorischen und finanziellen Abläufe zu konsolidieren.

### **6.22. Art. 23 – Aufhebung bisherigen Rechts**

Die geltende Verordnung über die Bewilligung von Ausgaben für die Arbeitsintegration ist aufgrund der Totalrevision aufzuheben.

### **6.23. Art. 24 – Inkrafttreten**

Unter Berücksichtigung der Zeit für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat und der Rechtmittelfristen soll die Inkraftsetzung der totalrevidierten VO AI möglichst zeitnah erfolgen. Der Stadtrat beschliesst zusammen mit dem Beschluss über die Ausführungsbestimmungen gleichzeitig auch das Inkrafttreten.

## **7. KMU-Regulierungsfolgeabschätzung**

Gemäss Art. 3 ff. Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) und dem zugehörigen Leitfaden ist im Rahmen der Vorbereitung von Stadtratsgeschäften eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen, wobei die Ergebnisse dieser Abschätzung im Beschluss darzustellen sind.

Diese Vorlage betrifft einzelne KMU, die Arbeitsintegrationsangebote im Auftrag der Stadt (i. S. v. Art. 7 lit. b E-VO AI) anbieten. Die neuen Bestimmungen führen seitens KMU jedoch



17/17

weder zu neuen Handlungspflichten noch zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen am Markt, was u. a. auch von der Tripartiten Kommission Arbeitsintegration beurteilt wird. Es liegt keine branchenübergreifende Betroffenheit vor und es ergeben sich keine bedeutenden Auswirkungen für die Branche. Weitere Ausführungen zur RFA erübrigen sich daher.

### **8. Zuständigkeit**

Gemäss § 4 Abs. 2 GG und Art. 54 Abs. 1 GO ist der Gemeinderat für die Totalrevision einer Verordnung zuständig.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

**Die Verordnung über die Bewilligung von Ausgaben für die Arbeitsintegration (AS 851.170) wird gemäss Beilage (datiert vom 15. April 2026) unter dem Titel «Verordnung über die Arbeitsintegration (VO AI)» totalrevidiert.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter